

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1900.

18.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 14. Juli 1900, Zl. 15699,**

betreffend die Feststellung der Landesumlagen für die gefürstete
Grafschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1900.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschliebung vom 6. Juli
l. J. den Beschluss des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vom 5. Mai
1900, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen für das Jahr 1900, mit der Ein-
schränkung allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Auflage auf Bier im Kleinverschleiß
1 K für jeden Hectoliter zu betragen hat.

Es werden sonach zur Deckung der Abgänge beim Landesfonde von Görz-Gradiſca im Jahre 1900 nachstehende Landesumlagen eingehoben werden, u. zw.:

a) für das ganze Jahr 1900:

1. ein Zuschlag von 15% zur Grundsteuer;
2. ein Zuschlag von 17% zur Hausclaffen- und Hauszinssteuer;
3. ein Zuschlag von 20% zur Erwerb- und Rentensteuer;
4. eine Abgabe von 36 Heller von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, N.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I, B II, Abs. 1, und von 20 Heller von den ebendort, Abs. 2, bezeichneten geistigen Flüssigkeiten von jedem Liter im Kleinverschleiß;

b) für den Zeitraum vom 1. Juni bis 31. December 1900:

5. ein Zuschlag von 40% zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
6. eine Auflage von 1 Krone vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr, noch beim Branntwein im Falle der Befreiung von der staatlichen Consumabgabe im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1888, N.-G.-Bl. Nr. 95, stattfinden.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1900, Zl. 24689, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.